



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Ordnung der Hochschule Ruhr West zum Vergabeverfahren
von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in der
Besoldungsgruppe W
(Leistungsbezügeordnung)

Laufende Nummer: 01/2018

Mülheim an der Ruhr, 25.01.2018

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 413), in Verbindung mit der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17.12.2004 (GV. NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) hat die Hochschule Ruhr West die folgende Ordnung zum Vergabeverfahren von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W erlassen:

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungen und Bleibeverhandlungen	04
§ 2 Besondere Leistungsbezüge.....	04
§ 3 Selbstverwaltungstätigkeit, familiäre Gründe.....	05
§ 4 Verfahren.....	05
§ 5 Richtlinien	06
§ 6 Widerrufsvorbehalt.....	07
§ 7 Funktionsleistungsbezüge.....	07
§ 8 Inkrafttreten	07

—— § 1 ——

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungen und Bleibeverhandlungen

- (1) Bei der Berufung auf eine Professur an der Hochschule Ruhr West können zusätzlich zum Grundgehalt Berufsleistungsbezüge gewährt werden.
- (2) Die Präsidentin/Der Präsident kann über die Gewährung von Leistungsbezügen mit den Personen, denen ein Ruf erteilt worden ist, verhandeln. Sie werden auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin/des Dekans in Verbindung mit Zielvereinbarungen über die Leistungen der/des zu Berufenden ab Einstellungsdatum gewährt. In der Zielvereinbarung sind Leistungen in der Lehre, Forschungs- und Transferleistungen sowie Leistungen im Bereich der Weiterbildung und in der Nachwuchsförderung konkret zu vereinbaren.
- (3) Soweit es erforderlich ist, geeignete Personen für eine Professur an der Hochschule Ruhr West zu gewinnen, können abweichende Vereinbarungen über Berufsleistungsbezüge getroffen werden. Hierzu ist insbesondere die Bedeutung der Professur für den Fachbereich sowie der Grad der wissenschaftlichen Qualifikation und Dauer und Qualität der beruflichen Erfahrung außerhalb und innerhalb der Hochschule festzustellen. Die Abweichungen sind ausführlich zu begründen.
- (4) In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Einmalzahlung als Berufsleistungsbezug gewährt werden.
- (5) Die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor/die Professorin den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot einer/eines anderen Arbeitgeberin/Arbeitgebers vorlegt. Über die Gewährung von Bleibeleistungsbezügen entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin/des Dekans.

—— § 2 ——

Besondere Leistungsbezüge

- (1) Jeder Professorin/Jedem Professor können besondere Leistungsbezüge für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden, als Zuschläge zum Grundgehalt gewährt werden.
- (2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden befristet für die Dauer von bis zu fünf Jahren gewährt.

- (3) Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen. Ein erheblicher Leistungsabfall wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten nach Stellungnahme der/des Betroffenen sowie der Dekanin/des Dekans festgestellt und der/dem betreffenden Professorin/Professor unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- (4) Eine besondere Leistungszulage kann auch in Form einer Einmalzahlung gewährt werden.
- (5) Die Ruhegehaltsfähigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

—— § 3 ——

Selbstverwaltungstätigkeit, familiäre Gründe

- (1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungen und der Bemessung von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin/Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als Vizepräsidentin/ Vizepräsident, als Dekanin/Dekan, als Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder eines Fachbereichs oder in einer Funktion mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung zu keiner Benachteiligung führen. Aus diesem Grunde kann ein Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge mit Leistungen aus den letzten drei Jahren vor Übernahme der Selbstverwaltungstätigkeit begründet werden, selbst wenn diese Leistungen bei der Gewährung eines vorherigen Leistungsbezuges bereits berücksichtigt worden sind.
- (2) Bei der Bewertung von Leistungen und der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen darf eine formal genehmigte Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig angerechnet werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familienbedingt erfolgt.

—— § 4 ——

Verfahren

- (1) Ein Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist von der/dem betreffenden Professorin/Professor schriftlich oder per E-Mail bei der Präsidentin/beim Präsidenten einzureichen. Der Antrag muss die Angabe messbarer Leistungen im Sinne des § 5 HLeistBVO und der Strategie der

Hochschule sowie entsprechende Belege enthalten. Die Präsidentin/Der Präsident ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Angaben und Belege bei der Antragstellerin/ dem Antragsteller nachzufordern.

- (2) Die Dekanin/Der Dekan kann mit einer Stellungnahme, die die Erfüllung der über dem Durchschnitt liegenden besonderen Leistungen auf Grundlage der Kriterien des § 5 HLeistBVO und der Strategie der Hochschule bewertet, der Präsidentin/dem Präsidenten auch selbst, ohne Antrag der/des betreffenden Professorin/Professors, die Gewährung besonderer Leistungsbezüge an eine Professorin/einen Professor vorschlagen.
- (3) Jährlicher Stichtag für den Zugang von Anträgen auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge ist der 15.10. Die Anträge sind innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag zu bescheiden. Die Zahlung gewährter besonderer Leistungsbezüge erfolgt rückwirkend zum Bewilligungszeitpunkt. Handelt es sich um wiederholt gewährte besondere Leistungsbezüge, erfolgt die Zahlung zum unmittelbaren Anschluss an den abgelaufenen Zeitraum der Gewährung der bisherigen besonderen Leistungsbezüge.
- (4) Das Präsidium gibt die Mittel für die Gewährung der Leistungsbezüge frei, wenn sie sich im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der sonstigen rechtlichen Vorschriften befinden. Die Haushaltsmöglichkeiten ergeben sich aus dem vorliegenden, stetig zu aktualisierenden Vergaberahmen, in den alle Verpflichtungen der Hochschule bezüglich der W2-Besoldung einfließen. Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen trifft die Präsidentin/der Präsident unter Berücksichtigung des Antrages, der Stellungnahmen und der Belege. Über die Ruhegehaltfähigkeit befristeter Leistungsbezüge entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin/des Dekans.
- (5) Jede Antragstellerin/Jeder Antragsteller erhält eine Mitteilung, in dem die Entscheidung über Ablehnung oder Bewilligung mitgeteilt und begründet wird. Im Falle der Bewilligung sind der Bewilligungszeitraum, die Höhe der Leistungsbezüge und gegebenenfalls die Ruhegehaltsfähigkeit bekannt zu geben.

—— § 5 ——

Richtlinie

Die Präsidentin/Der Präsident kann Richtlinien für ihre/seine Entscheidungen nach dieser Ordnung erlassen, die die Kriterien des § 5 HLeistBVO präzisieren oder die Höhe der besonderen Leistungsbezüge regeln. Das Präsidium oder der Senat können der Präsidentin/dem Präsidenten entsprechende Empfehlungen geben. Die Richtlinien werden in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

—— § 6 ——

Widerrufsvorbehalt

- (1) Eine Kürzung oder Rücknahme zugesagter Leistungsbezüge wegen Überziehung des Vergaberahmens ist, sofern dafür keine rechtliche Grundlage vorliegt, ausgeschlossen.
- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen, die durch falsche von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu vertretende Angabe erwirkt worden sind, ist zu widerrufen.

—— § 7 ——

Funktionsleistungsbezüge

- (1) Die Präsidentin/Der Präsident erhält einen Funktionsleistungsbezug in Höhe von 26,7% des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3.
- (2) Nicht hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekanen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung kann durch die Präsidentin/den Präsidenten ein Funktionsleistungsbezug in Höhe von bis zu 20% des jeweiligen Grundgehalts gewährt werden. Bei der Bemessung ist § 6 Abs. 5 Satz 2 HLeistBVO zu beachten.

—— § 8 ——

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung der Hochschule Ruhr West zum Verfahren und der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W vom 04.02.2015 außer Kraft. Für Anträge, die bis zum Tag der Veröffentlichung gestellt wurden, gilt die außer Kraft getretene Ordnung fort, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller nicht schriftlich oder per E-Mail an die Präsidentin erklärt, dass der Antrag nach dieser Ordnung beschieden werden soll. Die Erklärung kann bis zur Bescheidung gestellt werden und ist unwiderruflich.
- (2) Ausgefertigt nach Prüfung durch das Präsidium und aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Ruhr West vom 24.01.2018.

Mülheim an der Ruhr, den 24.01.2018

gez. Prof. Dr. Gudrun Stockmanns

Die Präsidentin der
Hochschule Ruhr West